

Synoptischer Vergleich

Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG

mit

**Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018
(mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)**

NUR ÄNDERUNG

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p>II. Gegenstand der Genossenschaft § 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(5) Beteiligungen sind zulässig.</p> <p>(6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.</p>	<p>II. Gegenstand der Genossenschaft § 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(4) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</p> <p>(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen/ist zugelassen*); Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen*).</p>	<p>II. Gegenstand der Genossenschaft § 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(5) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</p> <p>(6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.</p>	<p>Seite 1 f.</p>
<p>III. Mitgliedschaft § 3 Mitglieder</p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen, b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	<p>III. Mitgliedschaft § 3 Mitglieder</p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen, b) Personenhandelsgesellschaften sowie c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	<p>III. Mitgliedschaft § 3 Mitglieder</p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen, b) Personenhandelsgesellschaften sowie c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>	<p>Seite 2 f.</p>
<p>§ 5 Eintrittsgeld</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 der Satzung.</p>	<p>§ 5 Eintrittsgeld</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g. der Satzung.</p>	<p>§ 5 Eintrittsgeld</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g.</p>	

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung, b) Tod, c) Übertragung des Geschäftsguthabens, d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, e) Ausschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung, b) Tod, c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, e) Ausschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung, b) Tod, c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, e) Ausschluss.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens _____ vorher schriftlich erfolgen-zugehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens zwei Jahres vorher schriftlich zugehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu übernehmen beteiligen. § 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten*).</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 3</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes</p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,</p> <p>b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ausschließung Ausschluss eines Mitgliedes</p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht, der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht, - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, <p>b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht, - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, 	<p style="text-align: center;">Seite 4 ff.</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p>d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist,</p> <p>(4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.</p>	<p>c) *) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als _____ unbekannt ist.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</p> <p>(4)(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</p>	<p>c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</p> <p>(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</p>	<p>Seite 10 ff.</p>
<p>§ 12 Auseinandersetzung</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.</p>	<p>§ 12 Auseinandersetzung</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 12 Auseinandersetzung</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Seite 12</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	
<p>§ 13 Rechte der Mitglieder</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt, a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17), b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31), c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3), d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen, e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37), f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41), g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8), h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7), i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen, j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern, k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern, l) die Mitgliederliste einzusehen, m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>	<p>§ 13 Rechte der Mitglieder</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt, a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen zu übernehmen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen (§ 17), b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31), c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3), d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen, e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37), f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41), g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8), h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7), i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen, j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern, k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts*) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern, l) die Mitgliederliste einzusehen, m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>	<p>§ 13 Rechte der Mitglieder</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt, a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen, b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31), c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3), d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen, e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37), f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41), g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8), h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7), i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen, j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern, k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, den Bericht zum Geschäftsjahr und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern, l) die Mitgliederliste einzusehen, m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>	
<p>§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung</p> <p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds kann hieraus nicht abgeleitet werden.</p>	<p>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</p> <p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>	<p>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</p> <p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>	

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.</p>	<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen aufgehoben beendet werden.</p>	<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.</p>	<p>Seite 12 f.</p>
<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf, b) Teilnahme am Verlust (§ 42), c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG), d) Nachschüsse im Falle der Insolvenz der Genossenschaft (§19).</p>	<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf, b) Teilnahme am Verlust (§ 42), c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</p> <p>(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf, b) Teilnahme am Verlust (§ 42), c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG). d) Nachschüsse im Falle der Insolvenz der Genossenschaft (§19).</p> <p>(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Seite 13</p>
<p>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</p>	<p>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</p>	<p>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</p>	
<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, zwei Anteile zu übernehmen.</p>	<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>(2) Für den Erwerb Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit _____ Anteil(en) zu übernehmen beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).</p>	<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit zwei Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).</p>	

<p>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.</p> <p>Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4) gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 41,00 EUR (mindestens 1/10 je Geschäftsanteil) einzuzahlen. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p> <p>(4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.</p> <p>(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.</p> <p>(6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 500.</p>	<p>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung*)/ein Platz in einem _____ Heim*) oder ein Geschäftsraum*) überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten Diese Anteile sind Pflichtanteile.</p> <p>*) Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.</p> <p>(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt gezeichnet hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(3)(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung _____ EUR (mindestens 1/10 je Geschäftsanteil) je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats*)/Quartals*) ab sind monatlich*)/vierteljährlich*) weitere _____ EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen</p> <p>(4)(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen übernehmen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(5)(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4. der Satzung.</p> <p>(6)(7) *) Die Höchstzahl der weiteren Anteile gemäß Abs. 5, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist _____.</p>	<p>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.</p> <p>(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 41,00 EUR je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 41,00 EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p> <p>(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.</p> <p>(7) Die Höchstzahl der weiteren Anteile gemäß Abs. 5, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 500.</p>	<p>Seite 13 ff.</p> <p>Seite 16 f.</p> <p>Seite 17 f.</p>
---	--	--	---

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Kündigung weiterer Anteile</p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kündigung weiterer Anteile</p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens vorher schriftlich erfolgen vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kündigung weiterer Anteile</p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwei Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	
<p style="text-align: center;">VI Organe der Genossenschaft</p>	<p style="text-align: center;">VI. Organe der Genossenschaft</p>	<p style="text-align: center;">VI. Organe der Genossenschaft</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Organe</p> <p>(1) Die Genossenschaft hat als Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Vorstand, - den Aufsichtsrat, - die Mitgliederversammlung. <p>(2) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Genossenschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder bilden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Organe</p> <p>(1) Die Genossenschaft hat als Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Vorstand, - den Aufsichtsrat, - die Mitgliederversammlung. 	<p style="text-align: center;">§ 20 Organe</p> <p>(1) Die Genossenschaft hat als Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Vorstand, - den Aufsichtsrat, - die Mitgliederversammlung. 	

Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)	Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung	GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen
<p style="text-align: center;">§ 21 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das hauptamtliche Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen seines Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Den ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der nächsten Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens aus _____ Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein: 1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen, 3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</p> <p>(3) *) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens _____ Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht*); die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des _____ Lebensjahres*). Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein: 1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen, 3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</p> <p>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das hauptamtliche Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen seines Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Den ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der nächsten Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 18 f.</p> <p style="text-align: right;">Seite 19 f.</p> <p style="text-align: right;">Seite 20 f.</p> <p style="text-align: right;">Seite 22 f.</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist der Aufsichtsrat zuständig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates.</p>	<p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.</p>	<p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist der Aufsichtsrat zuständig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alternative BGB befreien.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch - *) jedes Mitglied des Vorstandes allein*), - *) ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied*) oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen*).</p> <p>*) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin. Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 23 f.</p>

Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)	Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung	GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen
<p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin die Genossenschaft vertreten.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	<p>5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglieder, die das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten vertritt.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit _____ seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(7) (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p> <p>(8) (10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	<p>5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglieder, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin die Genossenschaft vertritt.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	<p>Seite 24</p> <p>Seite 24 f.</p> <p>Seite 25</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht²*) unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Bericht zum Geschäftsjahr unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 25 f.</p> <p style="text-align: center;">Seite 26 f.</p>

Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)	Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung	GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen
<p style="text-align: center;">§ 24 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuernen und durch Wahl zu ersetzen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandels-gesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des ____ Lebensjahres erfolgen. *)</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuernen und durch Wahl zu ersetzen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. einem Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und aus maximal sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuernen und durch Wahl zu ersetzen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 27</p> <p style="text-align: right;">Seite 28 f.</p> <p style="text-align: right;">Seite 29</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht zum Geschäftsjahr und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 30 f.</p> <p style="text-align: center;">Seite 31 f.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 32</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(5) Schriftliche und telefonische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.</p> <p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 32 f.</p> <p style="text-align: right;">Seite 33</p> <p style="text-align: right;">Seite 33 f.</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.</p>		<p style="text-align: center;">Seite 37</p>
	<p style="text-align: center;">§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 38 ff.</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 40 f.</p>
<p style="text-align: center;">§31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Eine Bevollmächtigung von der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese sowie von Personen die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 42</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung und durch einmalige Bekanntmachung in den Zeitungen „Lokal-Anzeiger“ sowie „der Wochenblick“. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der schriftlichen Mitteilung und dem Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Zeitungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p> <p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung und durch einmalige Bekanntmachung in den in § 43 Abs. 2 vorgesehenen Zeitungen angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung und dem Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Zeitungen muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung*)/ in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in 5 dem in § 43 Abs. 2 vorgesehenen Blatt*). Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung*)/ in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes*) muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p> <p>5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung*)/ durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 43 Abs. 2 vorgesehenen Blatt*) entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung*)/ in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes*) muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung oder in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 43 Abs. 2 vorgesehenen Blatt. Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung oder in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p> <p>5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 43 Abs. 2 vorgesehenen Blatt entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung oder in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 43</p> <p style="text-align: right;">Seite 44</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 44 f.</p>
<p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</p> <p>Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Erhalten Soweit die Bewerber im 4. ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im 2-zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 45</p> <p style="text-align: center;">Seite 45 f.</p>

Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)	Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung	GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen
<p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 GenG betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den mindestens einem anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>Seite 46</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung, b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), c) die Verwendung des Bilanzgewinnes, d) die Deckung des Bilanzverlustes, e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung, f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung, h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, i) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, j) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, k) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG, l) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel, m) die Auflösung der Genossenschaft, n) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den Lagebericht des Vorstandes, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung, b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), c) die Verwendung des Bilanzgewinnes, d) die Deckung des Bilanzverlustes, e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung, f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung, h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern, j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG, m) *) die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen, n) *) die Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten, o) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, p) die Auflösung der Genossenschaft, q) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) *) den Bericht*) den Lagebericht des Vorstandes, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung, b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), c) die Verwendung des Bilanzgewinnes, d) die Deckung des Bilanzverlustes, e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung, f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung, h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, i) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, j) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, k) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG, l) die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen, m) die Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten, n) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, o) die Auflösung der Genossenschaft, p) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den Bericht zum Geschäftsjahr des Vorstandes, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 46 f.</p> <p style="text-align: center;">Seite 47</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p>§ 35 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über a) die Änderung der Satzung, b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel, c) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, d) die Auflösung der Genossenschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>§ 36 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über a) die Änderung der Satzung, b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, d) die Auflösung der Genossenschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>§ 36 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über a) die Änderung der Satzung, b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, c) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, d) die Auflösung der Genossenschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>	
<p>VII. Rechnungslegung</p>	<p>VII. Rechnungslegung</p>	<p>VII. Rechnungslegung</p>	
<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(4) *) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen². Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Bericht zum Geschäftsjahr aufzustellen². Der Bericht zum Geschäftsjahr hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Bericht zum Geschäftsjahr sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	<p>Seite 48</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und der Lagebericht) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht*) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Bericht zum Geschäftsjahr des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p>VIII. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung</p>	<p>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</p>	<p>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</p>	
<p>§ 40 Rücklagen</p>	<p>§ 40 Rücklagen</p> <p>(4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</p>	<p>§ 40 Rücklagen</p> <p>(4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</p>	<p>Seite 49 ff.</p>
<p>§ 41 Gewinnverwendung</p>	<p>§ 41 Gewinnverwendung</p>	<p>§ 41 Gewinnverwendung</p>	
<p>(2) Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewandt werden.</p>	<p>(2) Der Gewinnanteil soll ____ % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</p>	<p>(2) Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewandt werden.</p>	

Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)	Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung	GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen
IX. Bekanntmachungen	IX. Bekanntmachungen	IX. Bekanntmachungen	
<p style="text-align: center;">§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 vom Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in den Zeitungen "Lokal-Anzeiger" und „der Wochenblick“ veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3*/von _____*) zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in/im _____ 8*)/im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*) veröffentlicht. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 vom Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Zeitung „der Wochenblick“ oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht</p>	<p style="text-align: center;">Seite 57 f.</p>
X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	

Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)	Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung	GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen
<p style="text-align: center;">§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied eines Prüfungsverbandes.</p> <p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen⁴¹⁰.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu prüfen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des _____ Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p> <p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht*) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Bericht zum Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied eines Prüfungsverbandes. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p> <p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Bericht zum Geschäftsjahr unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 58 f.</p> <p style="text-align: center;">Seite 59</p> <p style="text-align: center;">Seite 59 f.</p>

<p>Aktuelle Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG vom 15. September 2008</p>	<p>Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018 (mit Änderungen 2017 sowie Änderungen 2018)</p>	<p>Entwurf Neue Satzung Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG 2019 Abweichung zu der Mustersatzung 2018 Änderung der aktuellen/gültigen Satzung</p>	<p>GdW Arbeitshilfe 82 Band 1 Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2018 Erläuterungen und Alternativregelungen</p>
<p>XI Auflösung und Abwicklung</p>	<p>XI. Auflösung und Abwicklung</p>	<p>XI. Auflösung und Abwicklung</p>	
<p>§ 45 Auflösung</p> <p>(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Mitgliederversammlung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p>	<p>§ 45 Auflösung</p>	<p>§ 45 Auflösung</p> <p>(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Mitgliederversammlung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p>	
<p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2008 beschlossen worden.</p> <p>Die Neufassung der Satzung ist am 15. September 2008 eingetragen worden.</p>	<p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden.</p> <p>Die Satzung*)/Die Neufassung der Satzung*) ist am _____ eingetragen worden.</p>	<p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden.</p> <p>Die Die Neufassung der Satzung ist am _____ eingetragen worden.</p>	